

PLANZEICHEN- ERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN GEMASS PlanVO VOM 30. JULI 1981

- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
 - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
 - BAUGRENZE
 - ☉ ZENTRALE KLÄRANLAGE
 - WASSERFLÄCHEN
 - △ SICHTFLÄCHEN
 - Ⓜ SAMMELSTELLE FÜR HAUS- UND SPERRMÜLL
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES B-PLANES
 - XXXXXX UMGRENZUNG DER FLÄCHEN BEI DERER BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ERFORDERLICH SIND.
- ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:
- MD DORFGEBIETE
 - WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
 - I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE MAX
 - 02 GRUNDFLÄCHENZAHL MAX
 - 03 GESCHOSSFLÄCHENZAHL MAX
 - E OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHAUSER ZULASSIG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. DIE MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE IM MD-GEBIET = 950m², IM WS-GEBIET = 750m²
2. SICHTFLÄCHEN SIND VON GRUNDSTÜCKSEINFÄHRTEN UND VON JEDLICHER SICHTBEHANDLUNG ÜBER 80 CM ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE FREI ZU HALTEN.
3. GARAGEN UND NEBENANLAGEN SIND ZWISCHEN DER STRASSEN-BEGRENZUNGSLINIE UND DER VORDEREN BAUGRENZE SOWIE ZWISCHEN EINER BAUGRENZE UND EINEM OFFENEN GRABEN NICHT ZUGELASSEN.
4. —
5. —
6. AUF DER ZUM BAHNGELÄNDE GEEGNETEN GRENZE IST EIN FESTER ZAUN OHNE ÖFFNUNGEN ZU ERRICHTEN.
7. XXX AUF DEN MIT DEM VORSTEHENDEN PLANZEICHEN UMGRENZTEN BAULICHEN FLÄCHEN SIND BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ERFORDERLICH: DIE FENSTER DER AUFWENDESRÄUME ZU DEN SÜDSEITEN UND OSTSEITEN DER WOHNGEBÄUDE SIND MIT VORKEHRUNGEN GEGEN LARMBELÄSTIGUNG ZU VERSEHEN (Z.B. BESONDERE VERGLASUNGEN UND RAHMENEINRICHTUNGEN).

DRAGE - OT. MOVER KREIS HARBURG

BEBAUUNGSPLAN NR.2 HOWISCH

GEMARKUNG HUNDEN
FLUR 22
MASS-STAB 1:1.000

AUF GRUND DES § 1 ABS 3 UND DES § 10 DES BBauG I.D.F. VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 7.1973 (BGBl. I S. 949) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG I.D.F. VOM 22.6.1982 (NDS. GVBl. S. 229 ZULETZT GEÄNDERT DURCH VOM

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM _____ DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM § 2a ABS 7 BBauG BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS 7 BBauG WURDE VOM _____ GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM _____ GEBEBEN.

IN DS. GVBL. S. _____ HAT DER RAT DER GEMEINDE DRAGE DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 - HOWISCH - BESTEHEND AUS DER PLANZEICHUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DRAGE _____ DEN _____ 21.6.1983

gez. RÖMER
RATSVORSITZENDER GEMEINDEDIREKTOR

GEMEINDEDIREKTOR SIEGEL
DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM § 2a ABS 6 BBauG IN SEINER SITZUNG AM 8.6.1983 ALS SATZUNG (§ 10 BBauG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.
DRAGE _____ DEN _____

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 12.5.1980 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 - HOWISCH - BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMASS § 2 ABS 1 BBauG AM 4.30.1980 ORTSBÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

GEMEINDEDIREKTOR SIEGEL
DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE HARBURG (AZ _____) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN/MIT MASSGABEN GEM § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS 2 BIS 4 BBauG (TEILWEISE) GENEHMIGT. DIE KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG VOM _____ GEM § 6 ABS 3 BBauG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.
DRAGE _____ DEN _____

GEMEINDEDIREKTOR SIEGEL
VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE:
KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK, FLUR 55, MASS-STAB 1:1.000
VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR: GEMEINDE DRAGE
ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT WINSEN (LUHE)
AM 23.06.1980
AZ V4/4259/80

GEMEINDEDIREKTOR SIEGEL
DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM _____ (AZ _____) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM _____ BEIGETRETEN.
DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM _____ BIS _____ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGGUNG WURDE AM _____ ORTSBÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
DRAGE _____ DEN _____

GEMEINDEDIREKTOR SIEGEL
DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZ E VOLLSTÄNDIG NACH (STAND V.23.6.80.) SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.
WINSEN _____ DEN _____
KATASTERAMT WINSEN

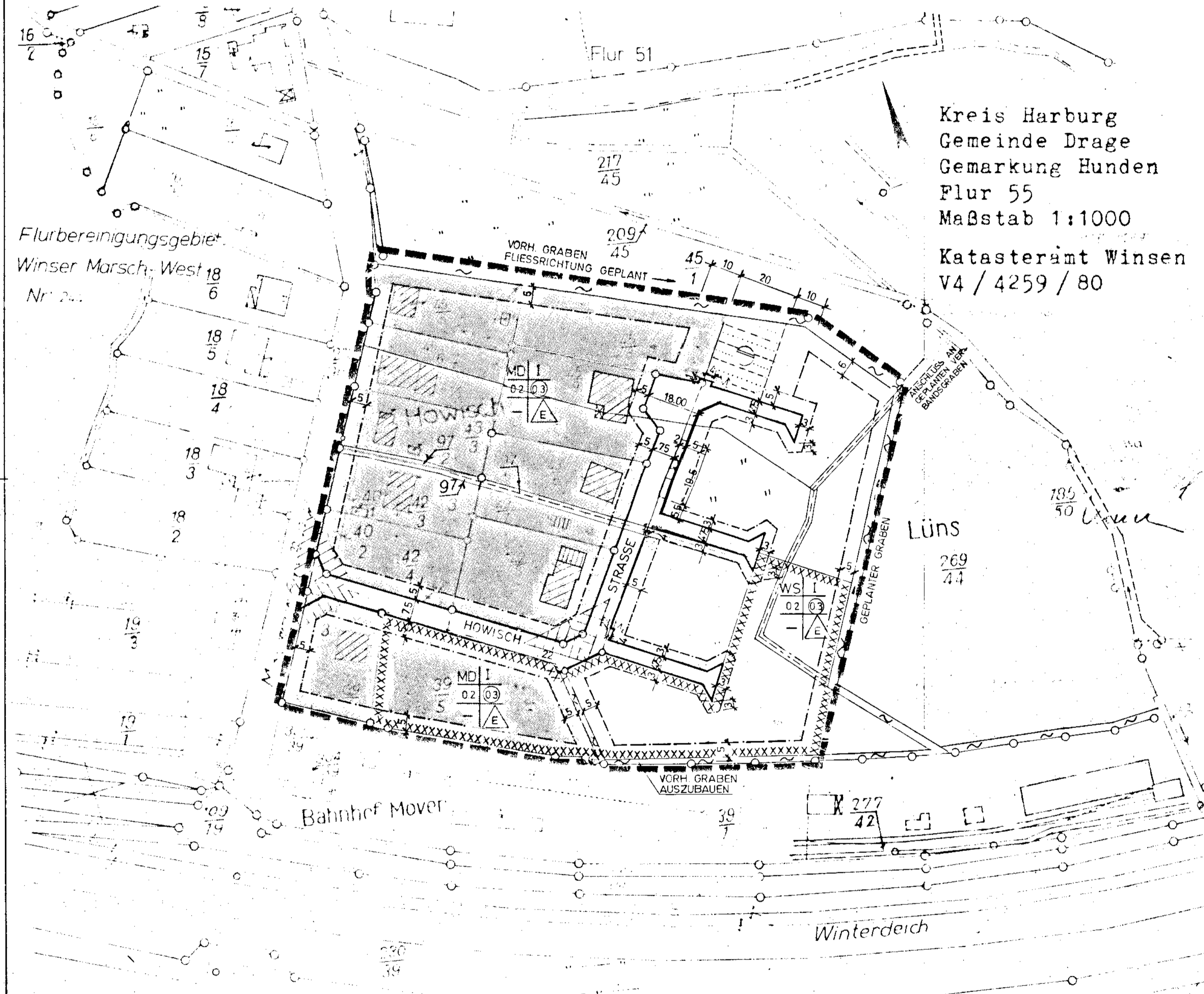
GEMEINDEDIREKTOR SIEGEL
DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM § 12 BBauG AM 25.6.1983 IM AMTSBLATT NR. 30 BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 25.6.1983 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
DRAGE _____ DEN _____

UNTERSCHRIFT
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON
VEREINIGUNG HEINZ MEYER, ARCHITEKT
LÜNEBURG, NEUENTORSTRASSE 3
TEL. 10 41 317/3 12 11
ORISPLANER
DAT 8.6.1983 GEZ v.P. P.S. BLGR 60/71
DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 30.9.1982 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGGUNG GEM § 2a ABS 6 BBauG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGGUNG WURDE AM 4.12.1982 ORTSBÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 18.12.1982 BIS 21.1.1983 GEM § 2a ABS 6 BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
DRAGE _____ DEN _____

GEMEINDEDIREKTOR SIEGEL
INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES (NICHT) GELTEND GEMACHT WORDEN.
DRAGE _____ DEN _____

GEMEINDEDIREKTOR SIEGEL

GEMEINDEDIREKTOR SIEGEL



Kreis Harburg
Gemeinde Drage
Gemarkung Hunden
Flur 55
Maßstab 1:1000
Katasteramt Winsen
V4 / 4259 / 80

HINWEISE

1. HINWEIS NACH § 155a SATZ 1 BBauG ALS VORAUSSETZUNG FÜR DIE HEILUNG VON VERFAHRENS- UND FORMMANGELN.
EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BUNDESBAUGESETZES BEIM ZUSTANDKOMMEN DIESER BEBAUUNGSPLANS IST MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE VERÖFFENTLICHUNG DES BEBAUUNGSPLANES (§§ 11 UND 12 DES BUNDESBAUGESETZES) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BUNDESGESETZBL. I SEITE 2256) UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFT NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DIESER BEBAUUNGSPLANES SCHRIFTLICH GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST. DER SACHVERHALT DER DIE VERLETZUNG BEGRÜNDENDEN SOLL, IST DARZULEGEN.
2. HINWEIS NACH § 44c ABS 3 ALS VORAUSSETZUNG FÜR DAS ERLOSCHEN VON PLANUNGSCHADENSANSPRÜCHEN NACH §§ 39) BIS 40 UND 42-44 BBauG.
AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44c ABS 1 SÄTZE 1 UND 2 ÜBER DIE GELTENDMACHUNG ETWASER ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHE NACH DEN §§ 39) BIS 40 UND 42-44 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BUNDESGESETZBL. I SEITE 2256) UND DES § 44c ABS 2 DES BUNDESBAUGESETZES ÜBER DAS ERLOSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN BEI NICHT FRISTGEMASSER GELTENDMACHUNG WIRD HINGEWIESEN.*
3. FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 - HOWISCH - IST DIE BauNVO IN DER VOM 15.9.1977 GELTENDEN FASSUNG MASSGEBEND.